

7. 1. Gilt die Verjährungsfrist des § 22 RPreßG. auch für strafbare Handlungen, die durch Veröffentlichung in der ausländischen Presse begangen sind?

2. Gilt sie auch, wenn die Veröffentlichung in der Presse vom Täter beabsichtigt und eingeleitet wurde, aber gegen seinen Willen nicht erfolgt ist?

StGB. §§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 43, 3, 4, 59, 67.
RPreßG. § 22.

V. Straffenat. Beschl. v. 1. November 1926 g. F. 7 J 73/26.

I. Volksgericht München I.

1. Der Schriftsteller F. hat nach der Anklage in München eine im Sinne des § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. geheimzuhaltende Urkunde einem ausländischen Zeitungsberichterstatter zum Zwecke der Veröffentlichung in der ausländischen Presse übergeben; die Veröffentlichung ist am 29. April 1919 in einer Pariser großen Tageszeitung erfolgt. Im Strafverfahren wegen Landesverrats erfolgte die erste gegen F. gerichtete Handlung des Richters am 11. August 1922. Am 20. Oktober 1922 wurde F. vom Volksgerichte in München wegen vollendeten Landesverrats zu Strafe verurteilt. Im Wieder-
aufnahmeverfahren beruft F. sich auf § 22 RPreßG., wonach die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in 6 Monaten verjährt.

2. F. lieferte weiter nach der Anklage einer ausländischen politischen Nachrichtenstelle geheim zu haltende Urkunden und Nachrichten zur Veröffentlichung. Daß eine Veröffentlichung tatsächlich erfolgt ist, hielt das Volksgericht nicht für nachgewiesen, es verurteilte daher den F. in dieser Richtung nur wegen eines Verbrechens des versuchten Landesverrats.

Im Fall 1 hat der Senat den Ausschluß der Strafverfolgung durch die sechsmonatige Verjährung nach § 22 PreßG. bejaht, im Fall 2 dagegen verneint und zwar aus folgenden

Gründen:

Fall 1:

Gegen F. waren wegen des von ihm nach der Anklage im Inlande und im Auslande verübten Verbrechens des Landesverrats sowohl nach § 3, wie nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StGB. die „Strafgesetze des Deutschen Reichs“ anzuwenden. Nach dem Grundsatz der Garantie staatsbürgerlicher Freiheit und Rechtssicherheit können die deutschen Strafgesetze nur in ihrem vollen Umfange in Betracht kommen, selbstverständlich nicht nur die dem Angeklagten nachteiligen, sondern auch die ihm vorteilhaften Bestimmungen. Die unlöslich zusammengehörigen beiden Bestandteile des Strafgesetzes bilden das Verbot oder Gebot einer Handlung und die an seine Zuwiderhandlung geknüpfte Festsetzung einer Straffolge. Dazu gehören aber insbesondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Verwirklichung der Strafandrohung von dem Vorliegen äußerer, auf ein Verschulden des Täters nicht zurückzuführender Umstände abhängig machen, z. B. solche über die Stellung eines Strafantrags und die Verjährung der Strafverfolgung. Die Folge des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung ist der Wegfall des materiellen Rechtes des Staates zur Strafverfolgung, des staatlichen Strafanspruchs selbst und damit der Strafbarkeit der an sich vom Gesetze unter Strafe gestellten Tat.

Die Verjährungsfrist des § 22 PreßG. gilt nicht nur für strafbare Handlungen des Schriftleiters, Verlegers und Druckers, sondern auch für solche des Verfassers, und folgerichtig auch für jeden, der eine zur Veröffentlichung bestimmte Urkunde, ein Aktenstück oder eine Nachricht im Sinne § 92 StGB. der zuständigen Zeitungsstelle übermittelt. Diese Übermittlung an den Verleger oder Drucker zum Zwecke der Veröffentlichung bildet im Sinne des Preßgesetzes nur eine Vorbereitungshandlung und die notwendige Voraussetzung für das Erscheinen des Preßerzeugnisses und stellt mit der durch die Verbreitung des Blattes verübten Straftat eine und dieselbe Handlung dar. Gegenstand der Verfolgung bildete hier das durch Veröffentlichung und Verbreitung in der Pariser Zeitung verübte Verbrechen des Landesverrats, dessen Grundbedingungen aber F. bereits in

München, also im Inlande gesetzt hatte. Diese einleitende und vorbereitende, schließlich zum Endziele der Veröffentlichung führende Tätigkeit des F. bildet als die notwendige Voraussetzung dieser Veröffentlichung nicht etwa eine selbständige, neben und zeitlich vor dem durch die Presse verübten Verbrechen begangene Straftat, sondern geht vollständig in diesem auf; sie verjährt deshalb auch nicht besonders und selbständig, sondern nach den gleichen rechtlichen Grundsätzen, wie das im Enderfolge beabsichtigte, durch die Presse verübte Verbrechen des Landesverrats. (RGSt. Bd. 24 S. 270, Bd. 38 S. 71, Bd. 42 S. 88 [90])¹. Das ganze strafbare Tun des F. unterliegt daher der privilegierenden Verjährungsnorm des § 22 PreßG., der gegenüber nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die allgemeinen Bestimmungen des § 67 StGB. zurücktreten müssen, wenn gleich diese für das Tun des F. bei einem Teil der Ausführung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, wenn es nur bei diesem geblieben wäre, in Betracht kommen könnten. Die Tatsache, daß die geheimzuhaltende Urkunde in einer Pariser Zeitung vervielfältigt und zuerst verbreitet worden ist, ändert daran schon deshalb nichts, weil angenommen werden muß, daß diese Zeitung auch in Deutschland verbreitet, das Verbrechen des Landesverrats seinem ganzen Inhalte nach also auch in Deutschland verwirklicht worden ist. Nicht auf die Drucklegung kommt es an, sondern auf die Verbreitung der Zeitung, in der eine geheim zu haltende Urkunde abgedruckt und hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Zu dem gleichen Ergebnisse müßte man kommen, wenn man davon ausgehen wollte, daß F. zwar im Inlande die sein strafbares Tun einleitenden Vorbereitungshandlungen vorgenommen hat, daß aber der Inbegriff der Handlungen, die das Verbrechen erst zu einem durch die Presse verübten gestempelt haben, ausschließlich im Auslande verwirklicht wurde. Bei der Einheitlichkeit eines Verbrechens, das teils im Inlande, teils im Auslande verübt worden ist, wobei der Enderfolg dem ganzen verbrecherischen Tun zuzurechnen ist, kann ein Verbrecher dadurch, daß er — wenn schon in der Hauptsache — auch im Auslande tätig geworden ist, niemals des Rechtes verlustig gehen, daß seine Straftat in ihrer Gesamtheit nach dem

¹ Vgl. auch BayrObstLG. Bd. 12 S. 99, Bd. 22 S. 285. D. E.

für diese maßgebenden deutschen Gesetze beurteilt wird. Es ist daher an sich nicht nötig, noch die weitere Frage zu prüfen, ob auf eine Veröffentlichung in einer ausländischen Druckschrift und deren Verbreitung im Auslande die deutsche Preßgesetzgebung überhaupt Anwendung findet. Auch diese Frage müßte bejaht werden. Der I. Strafsenat des Reichsgerichts hat bereits in seinem Erkenntnis vom 23. Februar 1880 (RGKspr. Bd. 1 S. 373) den Standpunkt eingenommen, daß die Verfolgbarkeit bei Druckschriften strafbaren Inhalts, die im Auslande erschienen sind, denselben Grundsätzen unterliegt, wie bei anderen Straftaten, daß insbesondere die Anwendbarkeit des § 22 PreßG. nicht auf im Inlande verübte strafbare Handlungen beschränkt ist. Diesem Grundsatz muß beigeppflichtet werden.

§ 22 PreßG. läßt die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 67 StGB. unterschiedslos in 6 Monaten verjähren. Wenn nun auch Ausnahmenvorschriften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einschränkend auszulegen sind, so darf anderseits nichts in ein Gesetz gelegt werden, was nicht darin enthalten ist. Fehlt es an einem bestimmten Anhalt, der eine andere Auslegung verlangen würde, dann muß der klare Wortlaut entscheiden. Denn letzten Endes kommt es nicht darauf an, was der Gesetzgeber möglicherweise gedacht hat, sondern das, was er im Wortlaute des Gesetzes als seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Betrachtet man den § 22 von diesen Gesichtspunkten aus, so spricht zunächst schon der ganz allgemein gefaßte Wortlaut dafür, daß ein Unterschied zwischen im Inlande oder im Auslande begangenen Preßvergehen nicht gemacht werden sollte. § 22 schließt sich eng an § 20 PreßG. an, zufolge dessen sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt. Auch hier wird kein Unterschied zwischen Inland und Ausland gemacht. § 22 kam unverändert aus der Regierungsvorlage in das Gesetz, ohne daß dazu bei den Verhandlungen der verschiedenen Kommissionen und des Reichstags besondere Bemerkungen gefallen wären. Die Motive sagen lediglich, daß die Bestimmung einer sechsmonatigen Verjährungsfrist für die durch die

Presse begangenen Verbrechen und Vergehen fast allen Preßgesetzen gemeinsam sei, und daß die Aufnahme dieser kürzeren, in der Natur der Preßdelikte begründeten Verjährung keiner Rechtfertigung bedürfe. Im Berichte der 7. Kommission wurde der Vorschlag der Regierungsvorlage „ohne weiteres zur Annahme empfohlen“. Etwas eingehender spricht sich der Bericht der 5. Kommission zur Vorberatung des von verschiedenen Abgeordneten vorgeschlagenen Entwurfs eines Reichspreßgesetzes vom 25. April 1873 aus. Hier wird zunächst Bezug genommen auf die einschlägigen Bestimmungen des Preussischen, Badischen, Italienischen und Belgischen Preßgesetzes und alsdann ausgeführt: Einen sachlichen Grund für eine solche Ausnahme zugunsten der Preßzeugnisse finde man darin, daß bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen nicht allein der objektive Tatbestand sofort vollständig der richterlichen Beurteilung offen liege, sondern auch bei Annahme des Systems der stufenweisen Verantwortlichkeit alsbald eine Person da sei, gegen die Anklage erhoben werden könne, also eine Präskription der Anklage nur durch eine Versäumnis seitens der zur Verfolgung verpflichteten Behörden eintreten könne; daß ferner eine Verfolgung von Preßvergehen, wenn sie erst lange nach der Zeit, wo solche begangen worden, stattfinde, eine Härte insofern enthalte, als Kundgebungen der Presse wesentlich anders beurteilt zu werden pflegten, wenn diese Beurteilung in eine ganz veränderte Zeitströmung falle. Derartige Erwägungen aber bei der Auslegung von Gesetzen ausschließlich zugrunde zu legen, ist nicht angängig, besonders dann, wenn sich, wie dies beim Preßgesetze der Fall war, beim Zustandekommen vielfach politische Gesichtspunkte und politische Gegensätze geltend machten, und wenn es sich um einen Stoff handelt, der wissenschaftlich noch nicht geklärt war. Diese Erwägungen schlagen auch nicht immer durch. So versagt die rasche und leichte Verfolgbarkeit von Straftaten durch die Presse auch im Inlande häufig gerade bei solchen der schwersten Art, wenn z. B. hinter dem Rücken der Polizei mit einem Schlage große Mengen von Druckschriften hochverrätherischen Inhalts ins Volk geworfen werden, womöglich sogar ohne Angabe des Druckers und Verlegers, oder wenn auf ähnliche Weise inßgeheim Druckschriften unzüchtigen Inhalts verbreitet werden; sie versagt recht häufig gegen den Hauptbeteiligten, den Verfasser. Daß ein Preßvergehen, soweit es sich um

die periodische Presse handelt, in der Regel nur aus der Zeit der Begehung heraus richtig beurteilt werden kann, gilt ebensogut für andere strafbare Handlungen, besonders solche politischer Natur. Ein gedrucktes Wort verfliegt viel weniger rasch, als ein gesprochenes, genießt aber trotzdem den Vorzug einer viel kürzeren Verjährung. Das Zeitungswesen hat sich mit der Zeit immer mehr ausgebreitet, es kennt heute kaum mehr Landesgrenzen; was heute in irgendeiner großen Tageszeitung steht, wie sie hier in Betracht kommt, kann schon in kürzester Zeit in der ganzen Welt bekannt sein, sei es, daß die Zeitung als solche anderweit verbreitet oder daß ihr Inhalt nachgedruckt wird. Benützen doch sogar führende Persönlichkeiten häufig die Presse zu Rundgebungen, die in erster Linie fürs Ausland bestimmt sind. Wenn dies auch nicht schon im gleichen Maße der Fall war zu der Zeit, als das deutsche Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 zustande kam, so nahm das Zeitungswesen im In- und Auslande doch auch schon damals eine beachtenswerte Stellung ein, es gab damals schon allorts Journalistenvereinigungen, die eine bevorzugte Stellung der Presse erstrebten, auch das Ausland hatte sich schon längst der Preßgesetzgebung angenommen, in verschiedenen Ländern nicht nur des In- sondern auch des Auslands war schon längst eine kürzere Verjährungsfrist für Preßvergehen eingeführt worden. Da wäre es nicht am Platze gewesen und hätte auch zu Gegenmaßregeln führen müssen, wenn Deutschland der ausländischen Presse eine solche Vergünstigung hätte versagen wollen, die diese in ihrem eigenen Lande teils schon genoß, teils nach der damals schon allgemein herrschenden Zeitströmung aller Voraussicht nach bald genießen sollte, die Deutschland aber auch der eigenen Presse im Inlande zugestand. Die Verfolgung von nur im Auslande begangenen Preßdelikten mag für die deutschen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nicht immer so rasch und leicht möglich sein, wie diejenige von solchen, die im Inlande begangen sind. Dem darf aber bei Auslegung des § 22 keine besondere Bedeutung beigelegt werden. Solche Fälle werden an sich nicht oft vorkommen, sie werden sich auf Ausnahmen beschränken, in denen die Verfolgung eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtlich und tatsächlich vor einem deutschen Gerichte überhaupt durchführbar ist. Auch in diesen Fällen ist die Ver-

folgung sowohl eines Deutschen wie eines Ausländers nur nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs zulässig, da eben das Preßgesetz eine Ausnahmsbestimmung für derartige Fälle nicht vorgesehen hat.

Eine so kurzzeitige Verjährung selbst der schwersten Verbrechen, wenn sie durch die Presse begangen sind, mag als sehr ungewöhnlich erscheinen. Dies wurde vom Preßgesetz ausdrücklich gewollt und gilt ebenso für das In- wie für das Ausland. Das Bayerische Preßgesetz vom 17. März 1850 rechnete, wie sich aus seinem Art. 6 Abs. 2 ergibt, in solchen Fällen sogar mit der Todes- und Kettenstrafe, ohne sie von der kurzzeitigen Verjährung auszunehmen.

Das Reichspreßgesetz hat als Vorläufer u. a. das Bayerische Preßgesetz vom 17. März 1850, das Preussische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 und das Badische Gesetz vom 2. April 1868, die sämtlich für Preßstraftaten die sechsmonatige Verjährungsfrist vorgesehen haben. Das Bayerische Gesetz sagt in Art. 6 Abs. 1: „Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den Bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.“ Diese im Auslande, wozu damals allerdings auch das übrige Deutschland gehörte, begangenen Preßstraftaten waren von der kurzen Verjährungsfrist nicht ausgenommen, was doch ausdrücklich hätte geschehen müssen.

Auch das Deutsche Preßgesetz selbst enthält nichts, was sonst die gegenteilige Ansicht genügend rechtfertigen könnte. Zu beachten ist, daß Art. 118 RVerf. das Recht der freien Meinungsäußerung (im Einklang mit Art. 4 § 13 der Grundrechte des Deutschen Volks vom 27. Dezember 1848) nur deutschen Staatsangehörigen verbürgt, während § 1 PreßG. zwischen Deutschen und Ausländern keinen Unterschied macht. § 2 PreßG. läßt dieses Anwendung finden auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, unterscheidet also gleichfalls nicht zwischen Inland und Ausland. Die §§ 3—5 können ihrer Natur nach nur auf inländische Verhältnisse Anwendung finden, denn es ist begreiflich, daß das als „Verbreitung“ zu behandelnde „Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen“ einer Druckschrift praktisch nur für das Inland in Betracht kommen kann, daß ferner die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines ausländischen Preßgewerbes für inländische Behörden überhaupt nicht in Frage

kommt, und daß die deutschen Ortspolizeibehörden nicht im Ausland die Verbreitung von Druckschriften verbieten können. Die Aufnahme solcher für die inländischen Verhältnisse unentbehrlichen Bestimmungen in das Preßgesetz beweist nicht, daß andere Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auch gegenüber dem Ausland angewendet werden können. Ebenso verhält es sich mit den folgenden Bestimmungen der §§ 6—17 über die „Ordnung der Presse“, die lediglich preßpolizeiliche Vorschriften und Strafandrohungen enthalten. Der Gesetzgeber war sich dessen auch wohl bewußt; zu § 6 (damals § 5) wiesen die Motive ausdrücklich darauf hin, die „Beschränkung der Bestimmung auf die im Geltungsbereiche des Gesetzes erscheinenden Druckschriften drücke aus, daß bei Druckschriften, welche im Ausland erschienen sind, die Verbreitung im Inland an eine gleiche Voraussetzung nicht gebunden sein soll“. An § 6 schließen sich eng die folgenden §§ an. Was also für § 6 gesagt ist, muß auch für die folgenden der „Ordnung der Presse“ dienenden Gesetzesbestimmungen als gesagt gelten. Es ist selbstverständlich, daß die Überwachung der ausländischen Presse wesentlich schwerer ist, als die der inländischen, und daß die deutschen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden manchmal der ausländischen Presse nicht werden beikommen können, oder daß sie sich ihr gegenüber auf die Maßregel der Einziehung im objektiven Verfahren werden beschränken müssen. In richtiger Würdigung dieser Sachlage geben §§ 14, 23 Nr. 1 PreßG. Ausnahmen zu Ungunsten der ausländischen periodischen Druckschriften insofern, als diese unter gewissen Voraussetzungen vom Reichskanzler bis auf 2 Jahre verboten werden können, und als ihre Beschlagnahme alsdann auch ohne richterliche Anordnung erfolgen kann. Das Gesetz folgt hier dem Vorbilde des Preussischen und Badischen Preßgesetzes. Seine Motive sagen hierzu: „Um fortgesetzten straflos bleibenden Gesetzesverletzungen durch die ausländische Zeitungspressen wirksam zu begegnen, wird die Staatsgewalt die Befugnis, eine auswärtige Zeitung vorübergehend vom deutschen Gebiet auszuschließen, nicht gänzlich aufgeben können.“ Das Reichspreßgesetz hat also immer auch die ausländische Presse im Auge, und es muß deshalb angenommen werden, daß seine Bestimmungen, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist oder sich ihre Anwendbarkeit von selbst verbietet, auch für die ausländischen Presseerzeugnisse Geltung haben.

Im Gegensatz zu den preßpolizeilichen Bestimmungen wird in Abschnitt III §§ 20, 21 PreßG. die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen Handlungen ganz allgemein und ohne Unterscheidung der ausländischen und der inländischen Presse geregelt, ebenso in Abschnitt IV § 22 die Verjährungsfrist einheitlich für alle durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangenen Verbrechen und Vergehen festgesetzt, also ohne Unterschied, ob die Tat im Inland oder im Ausland begangen worden ist.

Der 2. Absatz des § 20 PreßG. will nicht etwa den vorangestellten Grundsatz der Herrschaft der allgemeinen Strafgesetze materiell durchbrechen oder eine neue Gattung nur von Zeitungsredakteuren verübbarer Preßstraftaten schaffen, er will in folgerichtiger Durchführung des Abs. 1 nur die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auch auf dem Gebiete der periodischen Presse dadurch sichern, daß den Strafverfolgungsbehörden die Führung des Anschuldigungsbeweises erleichtert wird; er begründet nur eine prozessuale Beweisvermutung, hinsichtlich deren Widerlegung die strafprozessualen Grundsätze freier Beweiswürdigung Platz greifen (RGSt. Bd. 22 S. 65, 221, Bd. 31 S. 211), denen sich sogar ein ausländischer Redakteur vor einem inländischen Gerichte wird unterwerfen müssen in Fällen, in denen seine strafrechtliche Verfolgung vor deutschen Gerichten rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich ist. Alle diese Erwägungen führen dazu, daß die kurze Verjährungsfrist des § 22 PreßG. auch für Preßdelikte gilt, die durch Veröffentlichung einer im Ausland erscheinenden Zeitung und Verbreitung durch diese im Auslande begangen werden. Die Entscheidung des I. Straffenats vom 21. September 1911, RGSt. Bd. 45 S. 158, widerspricht dem nicht. Damals handelte es sich um die Frage, ob die Strafverfolgung der in Elsaß-Lothringen durch Verbreitung von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen durch die reichsländischen Behörden nach § 22 RPreßG. in 6 Monaten verjähre. Diese Frage war für eine in Straßburg erscheinende Zeitung nach dem für die Reichslande geltenden Sonderrechte zu prüfen und wurde vom Reichsgericht verneint. Das Reichspreßgesetz galt nicht für Elsaß-Lothringen, die Strafbarkeit der im Reichslande begangenen Preßdelikte war also von den reichsländischen Gerichten ausschließlich nach dortigem Rechte zu beurteilen.

Fall 2:

Bei Würdigung des Wiederaufnahmeantrags mußte auch hier die Frage geprüft werden, ob nicht § 22 RPreßG. einschlägt, also ob nicht die Strafverfolgung des F. wegen einer Tat, wie sich diese nach den Feststellungen des Urteils ergab, durch Verjährung ausgeschlossen war. Das PreßG. bietet nicht nur eine Gewähr für die Freiheit der Presse, sondern trifft auch Anordnungen, die, ohne die Herausgabe von Preßerzeugnissen zu verhindern oder zu verzögern, den Zweck verfolgen, einem Mißbrauch der Presse zu steuern und gegen begangene Preßverbrechen und -vergehen eine wirksame Anwendung der Strafgesetze zu sichern. Es regelt namentlich in besonderen Vorschriften die strafrechtliche Verantwortlichkeit aller an der Abfassung, Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften beteiligten Personen „für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“. Im allgemeinen regelt sich diese Verantwortlichkeit „für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet“ ist, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen (§ 20 Abs. 1). Das PreßG. gibt aber in § 20 Abs. 2 eine bedingte Beweisvermutung gegenüber dem Schriftleiter und in § 21 eine den allgemeinen Strafgesetzen fremde, ausschließlich auf den Betrieb des Pressegewerbes bezügliche Strafvorschrift gegenüber dem Schriftleiter, Verleger, Drucker und Verbreiter. Es trägt damit dem Gedanken Rechnung, daß sich bei Preßstrafthaten, losgelöst von der Person des Urhebers, ein Gedanke strafbaren Inhalts verkörpert und offenkundig greifbar darstellt, und daß gerade wegen dieser Offenkundigkeit und der Möglichkeit weitester Verbreitung sich das Bedürfnis strafrechtlicher Ahndung besonders geltend macht, daß aber der Ermittlung der Beteiligten und der Feststellung der den einzelnen Beteiligten nach objektiver und subjektiver Richtung treffenden Verantwortlichkeit sich häufig ganz besondere Schwierigkeiten entgegenstellen. Dem Wesen und Zwecke des PreßG. als eines Sondergesetzes entsprechend und schon, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der in §§ 20 Abs. 2, 21 mit besonderer Strafandrohung belegten Personen nicht weiter auszudehnen, als sich mit diesem Wesen und Zwecke vereinbaren läßt, darf die Begriffsbestimmung der Preßstrafthat nicht ausdehnend ausgelegt werden. Die Strafbestimmungen des PreßG. können nur öffentliche Gedankenäußerungen strafbaren Inhalts treffen.

Es müssen durch die Presse strafbare Handlungen begangen sein (Überschrift zu Abschnitt III PreßG.), die Strafbarkeit muß durch den Inhalt einer Druckschrift begründet sein (§§ 20 Abs. 2, 21 PreßG.), es müssen Verbrechen oder Vergehen durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen sein (§ 22). Es muß also, wenn von einer Preßstrafthat gesprochen werden soll, zunächst eine Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes fertig vorliegen, worin ein den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründender Gedankeninhalt verkörpert ist. Es muß aber weiter diese Druckschrift verbreitet, d. h. der Allgemeinheit zugänglich gemacht sein. Ohne Drucklegung und Verbreitung gibt es keine Preßstrafthat, da diese erst mit der Verbreitung vollendet wird. Schon § 2 des Preuß. PreßG. von 1851 hatte bestimmt: „Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens beginnt mit der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.“ Ebenso sagen die Motive zu § 1 des Bayer. PreßG.: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald derselbe veröffentlicht ist.“ Das Badische PreßG. erklärte ausdrücklich den Versuch für strafbar, ließ ihn aber erst mit derjenigen Tätigkeit beginnen, durch die nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen „ihren Anfang genommen haben“. Sowohl das Preussische wie auch das Bayerische PreßG. kannten hiernach im Gegensatz zum Badischen nur eine mit der Veröffentlichung, d. h. der Verbreitung vollendete Preßstrafthat. Ihrem Vorbilde folgt das Deutsche Preßgesetz, wie aus dessen Wortlaut an den oben bezeichneten Stellen klar hervorgeht. Auch auf § 21 Abs. 2 PreßG. sei hingewiesen, wonach die Bestrafung der in Abs. 1 genannten Personen ausgeschlossen sein soll, wenn sie den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgt ist, bezeichnen. Auch hier ist die Veröffentlichung eine Voraussetzung der Strafbarkeit, wie sie in § 21 Abs. 1 festgesetzt ist. Da sich der Wortlaut des § 21 Abs. 1 mit dem des § 20 Abs. 1 deckt, rechtfertigt sich der gleiche Schluß für die allgemeinen Bestimmungen des § 20 Abs. 1. Alles, was der Drucklegung und Verbreitung vorausgeht, ist im Sinne des Preßgesetzes, aber auch nur so weit, bloß Vorbereitungshandlung, die nur einheitlich mit der Drucklegung und Verbreitung beurteilt werden kann, da sie eben bloß einen Teil der

auf die tatsächlich erfolgte Verbreitung abzielenden Tätigkeit bildet. Hierher gehören, wenn es zur Veröffentlichung gekommen ist, nach feststehender Rechtsprechung u. a. die Aushändigung des Manuskripts an den Verleger, sowie alle Handlungen, die der Verbreitung und Unterstützung einer Verbreitung dienen sollen, also z. B. die vorherige Ankündigung des Erscheinens einer Druckschrift usw. Der Versuch einer Preßstraftat ist daher nach der Natur des Preßgesetzes ausgeschlossen. § 43 StGB. setzt Handlungen voraus, die einen „Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens“ enthalten. Da die Ausführung einer Preßstraftat erst mit der Verbreitung erfolgt, ist der Anfang der Verbreitung notwendig gleichbedeutend mit der Verbreitung selbst; der Anfang der Ausführung und die Vollendung des Preßdelikts fallen also zusammen. Damit entfällt überhaupt die Möglichkeit eines Versuchs.

Daraus folgt indessen nicht, daß eine Tat, die nach dem Willen des Täters durch Verbreitung einer Druckschrift vollendet werden sollte, aber nicht bis zur Vollendung, also bis zur Verbreitung, fortgeschritten ist, überhaupt nicht strafbar ist. Sie ist es nur nicht im Rahmen des Preßgesetzes, wohl aber kann in dem, was bereits geschehen ist, der Tatbestand irgendeiner anderen, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilenden Straftat liegen, die nur nicht durch Drucklegung und Veröffentlichung begangen worden ist. Auf eine solche Straftat kann dann aber auch die kurze Verjährung des § 22 PreßG. keine Anwendung finden, da hier eine durch Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhalts begangene Straftat verlangt wird.

Es mag auffallend erscheinen, daß nach diesen Grundsätzen ein versuchtes Verbrechen einer längeren Verjährungszeit unterliegt, als das vollendete, und daß möglicherweise sogar das versuchte Verbrechen, bei dem schon die fertig gestellte Druckschrift zur Ausgabe bereit liegt, gleichwohl nicht der kurzen Verjährungszeit des § 22 teilhaftig werden kann. Dies erklärt sich jedoch aus den Gründen, die dazu geführt haben, für Preßstraftaten eine kurze Verjährungsfrist festzusetzen. Gerade weil die nicht bis zur vollendeten Preßstraftat durchgeführten, nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen nicht durch die Presse in die Öffentlichkeit getreten sind, mithin ihr Tatbestand nicht ohne weiteres klar zutage liegt, weil sie

infolgedessen auch nicht so leicht verfolgbar sind, wie ein durch die Presse begangenes Verbrechen oder Vergehen, und weil auch die Sonderbestimmungen der §§ 20 Abs. 2, 22 PreßG. für solche Fälle versagen, genießen sie nicht den Vorzug der kurzen Verjährung.

Beabsichtigt jemand, ein gemeines Verbrechen durch die Presse zu verüben, ist es aber aus irgendeinem Grunde nicht zur Vollendung der Begehung durch die Presse gekommen, so mag der Täter, der sich nunmehr wegen eines versuchten gemeinen Verbrechens verantworten soll, von Anfang an damit gerechnet haben, daß das von ihm beabsichtigte, durch die Presse auszuführende Verbrechen nur kurzer Verjährung unterliege. Dieser Gedanke mag für ihn sogar mitbestimmend gewesen sein, sich gerade mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende kurze Verjährung leichter zur Tat zu entschließen. Dies ändert aber nichts an der rechtlichen Beurteilung der Verjährungsfrage. Die strafrechtliche Schuld, das Verwerfliche der Handlung im strafrechtlichen Sinn ist in der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder Gebot zu erblicken. Ganz unabhängig davon ist es, was sich der Täter möglicherweise unter den Straffolgen seiner verbrecherischen Tat vorgestellt hat. Ebenso wie die der Verbotsübertretung beigefügte Strafandrohung ist auch die Verjährung der Strafverfolgung kein Tatumstand, dessen Unterkenntnis nach § 59 StGB. die Zurechnung zur Schuld ausschließt.

Der Einwand der Verjährung ist daher im Fall 2 nicht begründet.